

Nº 456 1829

Prot. n. 12- Req. fls. 184

B. Pte 15 m. 6-266 ✓

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Imigração



DIRECTORIA GERAL
DE TERRAS
E COLONIZACAO
E IMMIGRACAO
[Handwritten signature]

Anno: 1924

Data 2 de Abril de 1924.

29
33

"C. RIO GRANDENSE"

Interessado *Jorge* KRUSE

Assumpto Pede a restituição de passagem pelo o seu transporte e sua familia do porto de Bremen á Santos.



[Handwritten signature]
Rural *[Handwritten signature]*

Paul

Secretaria da Agricultura
MAI 27 1924
Expediente do Secretario

Colônia Rio-grandense, 2 de Abril de 1924.
Município de Louveição de Monte Alegre
Estação de Cardoso de Almeida, São Paulo.
DIRETORIA DE COLONIZAÇÃO E IMMIGRAÇÃO

Excmo. Sr. Dr. Secretario de Estado dos Negócios
da Agricultura, Commercio e Obras Publicas
do Estado de São Paulo.

Georg Kruse, de 48 annos, immigrante, chegou
no porto de Santos no dia 1 de Fevereiro de 1924 pelo vapor
alemão York procedente de Bremen junto com
sua familia composta de sua mulher Maria, viuva,
2ª vez casada de 33 annos, de seu filho Heinrich de
16 annos, de seu filho Hermann de 13 annos e dos
pães da mulher Heinrich Rishmann de 70 annos
e Dorothea de 68 annos, achando-se hospedada na
Colônia Rio-grandense, Districto de Macaahy, Mu-
nicipio de Louveição de Monte Alegre, e tendo pago
as passagens, vem, respectivamente, pelo presente,
requerer digno-se S. Excia, de accordo com a lei,
autorizar a restituição, ao suplicante, da impor-
tancia de £. 72.- (setenta e duas libras esterlinas,
despendida com o transporte conforme prova as pas-
sagens Nos. 15946, 15947 e 15952.

Colônia Rio-grandense, 2 de Abril de 1924.

Georg Kruse



DIRETORIA DA AGRICULTURA
Seção do Expediente
MAI 28 1924
Nº 04844
DIRECTORIA GERAL

Indicador

aut. 45-6-12-Reg - 184

MAI 28 1924
RECEBIDO
Protocolo N. 511
173

DEUTSCHES
REICH



REISE-
PASS

1800 ~~1800~~ ~~1800~~ ~~1800~~
Markennummer: *1800 1800 1800*

Sollten den *29. 12. 1903*



Reinhold

144/5

DEUTSCHES REICH

IMMIGRATION
1. FEB 1924
SANTO



REISEPASS

Nr. *288*

NAME DES PASSINHABERS

Heinrich Richmann

BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU

Korolhee, geb. Wichers

UND VON KINDERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT

Preußen

Ehefrau



Unterschrift des Paßinhabers

G. Rindmann

und seiner Ehefrau

Ludwig Rindmann

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig voll-



Sollau, den 31. Dezember 1930.

Peters

2

PERSONENBESCHREIBUNG

	Ehefrau
Beruf	Landwirt
Geburtsort	Hützel
Geburtstag	30. Mai 1852
Wohnort	Sollau
Gestalt	Schlank
Gesicht	oval
Farbe der Augen	blau
Farbe des Haares	grau
Besond. Kennzeichen	keine

KINDER

Name	Alter	Geschlecht

3

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Fuland und Brasilien

Der Paß wird ungültig am

30. Dezember 1925 (fünf)

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Sollau, den 31. Dezember 1925

Datum

Der Landrat

Unterschrift

*24.
Peters*



VERLÄNGERUNGEN

1.
Verlängert bis

den
Dienststelle

Unterschrift

2.
Verlängert bis

den
Dienststelle

Unterschrift

3.
Verlängert bis

den
Dienststelle

Unterschrift

No. 66

Visto. — Bom para viagem com destino ao
Brasil. Consulado Geral da Republica
dos Estados-Unidos do Brasil em
Bremen 8 de Janeiro de 1924.

o Consul Geral,

Bernardo de Paiva



#2-²⁰

Paiva

WISBEREICH
Bremen, den 12. 1. 1924;
Die Polizeidirektion
als Grenzverwalt.



Name: *Guin. Rieckmann*
No. 282.

Gegen den Aufenthalt des
Herrn Rieckmann über ein ausreisefähiges
eingelassenes Grenzübergangspersonal
Herrn Rieckmann Herrmann Lüdemann

Wird beantragt, dass die
Grenzüberführung des Herrn Rieckmann
über das Grenzübergangspersonal
des Herrn Rieckmann.

Soltan, den 2. Januar 1924
Lüdemann



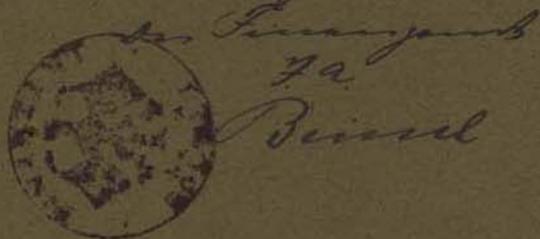
Lüdemann

DEUTSCHES
REICH



REISE-
PASS

1.000 in Mark Pempel
in Marken entwertet 1.000 M. P. E. D.
Sollon. d. V. 10. September 1923



140
141
142
143

DEUTSCHES REICH

IMIGRAÇÃO

FEV 1924

SANTOS



REISEPASS

Nr. 281

NAME DES PASSINHABERS

Georg Kruse

BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU

Marie, geb. von Wieding

UND VON ESONTANES KINDERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT



Ehefrau



Unterschrift des Paßinhabers

Georg Kruse

und seiner Ehefrau

Maria Kruse

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Goltau, den *31. Dezember 1908*.

Der Landrat

27.

Peters

PERSONENBESCHREIBUNG

Beruf	<i>Landwirt</i>	Ehefrau	<i>-</i>
Geburtsort	<i>Wandwigbustel</i>		<i>Goltau</i>
Geburtstag	<i>28. März 1846</i>		<i>4. Mai 1891</i>
Wohnort	<i>Goltau</i>		<i>Goltau</i>
Gestalt	<i>mittel</i>		<i>mittel</i>
Gesicht	<i>oval</i>		<i>oval</i>
Farbe der Augen	<i>blau</i>		<i>blau</i>
Farbe des Haares	<i>blond</i>		<i>blond</i>
Besond. Kennzeichen	<i>keine</i>		<i>keine</i>

KINDER

Name	Alter	Geschlecht
<i>Henriete</i>	<i>8. Februar 1908</i>	<i>we.</i>
<i>Hermann</i>	<i>23. Oktober 1907</i>	<i>we.</i>

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Fuland und Brasilien

Der Paß wird ungültig am

30. Dezember 1925 (fünf)

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Lochau, den 31. Dezember 1925

Datum

Der Landrat

Unterschrift

J. P.

Peters



VERLÄNGERUNGEN

1.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

2.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

3.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

No. 65

Vista. — Bom para viagem com destino ao
Brasil. Consulado Geral da Repu^lica
dos Estados-Unidos do Brasil em
Bremen 8 de Janeiro de 1924.

© Consul Geral.

Augusto A. V. Pereira



Brasil \$2.000.000 PT

Pereira

AUSGEBEIST.
B. 1924, Jan 12. 1. 1924.
L. 1924, Jan 12. 1. 1924.
L. 1924, Jan 12. 1. 1924.



Name: Guy Brown.
Kasse Nr. 121.

Gegen die Ansicht der
Kapitulation über eine andere Zeit,
wofür Jungfergangspelle hat
Ministerium keine Induktion.

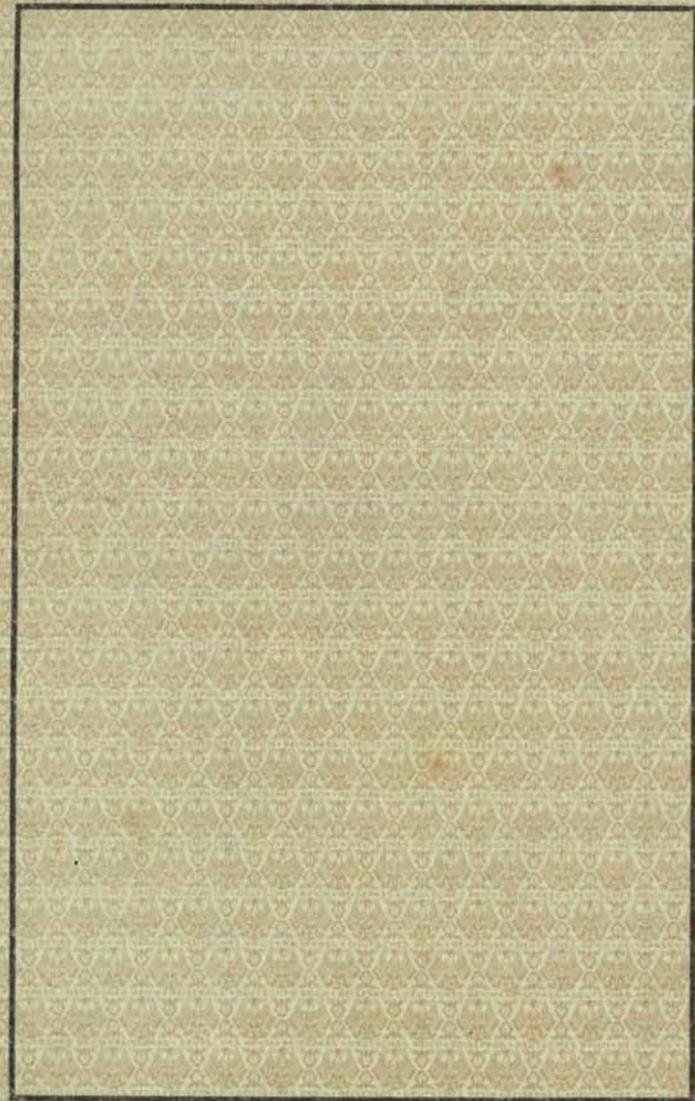
Dieser Vorname gilt in
jedem Fall über die Gültigkeit
des Kapitulanten.

Johann, den 2. Januar 1924.

Jungfergang



Brown



Dr. med. Bräuler

Kreisarzt.

Soltau (Hann.), den 2. Jan 1924

Pol. Nr. 20

Amtliches Gesundheitszeugnis.

Zwecke Erlangung der Einreiseerlaubnis nach Brasilien wurde der Arbeiter Herr Heinrich Kieckmann geb. den 30. 5. 1857 zu Hittel, jetzt wohnhaft in Soltau heute von mir ärztlich untersucht.

Ich erachte denselben für geistig und körperlich gesund, frei von ansteckenden Krankheiten und nicht



Der Kreismedizinalrat:

H. Bräuler

Der oben bezeichnete Herr Heinrich Kieckmann wurde heute von mir gegen Pocken geimpft.



H. Bräuler

Kreismedizinalrat



Hierzu 1.500 Mk. Markt
in **Marken** entwertet *42180 P. J. S. O.*

Soltau, den 2. Januar 1924

H. a.



Heinrich



0043/7572/456

Dr. med. Bräuler

Kreisarzt.

Soltau (Hann.), den 2. Jan. 24

F. v. M. Lb.

Ärztliches Gesundheitszeugnis.

Zwecks Erlangung der Einreiseerlaubnis nach Brasilien

wurde Frau Dowler Kiehlmann

geb. den 12. Okt 1855 zu Fuld, jetzt

wohnhaft in Soltau heute von mir ärztlich untersucht.

Ich erachte dasselbe für geistig und körperlich gesund, frei von ansteckenden Krankheiten und ~~nicht~~ ^{noch}

~~krank~~ ^{arbeitsfähig bis ins Alter von 68 Jahren}



Der Kreismedizinalrat:

D. Bräuler.

Die oben bezeichnete Frau Kiehlmann

wurde heute von mir gegen Pocken geimpft.



hierzu 1.50 Mk. Mark Reinell

in Marken entwertet 14 210 h. 1-5 03

Soltau, den 2. Januar 1924

Reinell



0043 17572/956

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte №. 15952

Liste 9. №. 1718

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

- Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am 12. Juni 24 in der **dritten Klasse** des deutschen Dampfschiffes "Janus" des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Janus.
- Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

- ~~Klasse Kabine~~ №. 6
- ~~Kl. Kammerbett~~ №.
- Klasse Wohndeck №.

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Reickmann	Erwin	25	verh.	Soltau	Preuß.	Landwirt	/	12. --
2	"	Erwin	28	verh.	"	"	"	/	12. --
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Dritte Klasse



Zu Ganzen: \$ 24. --

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am 12. 1. 24. 19 um ... Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Austritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Austritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließl. Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matrasen, Kopfpfühl und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Eß- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltsgesamt, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäczetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.
- Sinsichtlich der Gewährung von Freigeпад und Berechnung der Gepäcüberfracht gelten die besonderen, für den Gepäcdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.
- Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäczetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust während der Reise der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäczetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Zuempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Bekleidung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verlust und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Austritt der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandsbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte № 15946

Liste 9 № 19/14

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am 12. 1. 24
in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes Yank
 des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Yank

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

3. ~~Klasse Kabine~~ № 5
 3. ~~St. Hammer Bell~~ № 5
 3. Klasse Wohndeck №

No.	Namen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Wiese	Jenny	47	widw.	Solkari	Preuss.	Kaufmann	/	12. --
2	— " —	Maria	32	widw.	— " —	— " —	—	/	12. --
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									



dritte Klasse

Im Ganzen:

24. --

Außer diesem Betrag hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcks-Transport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am 12. 1. 19 24 um Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

- 4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
- 5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
- 6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfpfuhl und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
- 7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
- 8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Hausrhaltungsgeschirr, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben. Hinsichtlich der Gewährung von Freigepäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd. Die Abfertigung des Gepäckes erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlussbeförderung des Gepäckes mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandeln wird für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III. Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäckes müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Inempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Beklebung des Gepäckes kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

- 9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemannsfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäckes nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

- 10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von den Verträge zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung in außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückerstattet. Sollte der Reisende im überseeischen Ladungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.

- 11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
- 12. Jeder Reisende muß mit gültigen Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in ... während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
- 13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
- 14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Ladungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsul oder dessen Stellvertreters maßgebend.
- 15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung & Firmenstempel.

Brem., den

.....
 Unterschrift des Reisenden
 (bei Familien des Familienvorstans).
 Norddeutscher Lloyd
 Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte №. 15947

Liste 9 №. 13/18

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am ^{12. 1. 24} **Januar** ~~in der dritten Klasse~~ des deutschen Dampfschiffes **Janus** des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Santos**.
2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

3. Klasse ~~Kabine~~ №.
 3. Kl. ~~Hammer Bett~~ №.
 3. Klasse ~~Wohndeck~~ №.

No.	Nachnamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	M. Wending	Leonor	15	Kind	Santos	Brasilien	Lehrer	—	12. —
2	— " —	Leonor	12	Kind	— " —	— " —	— " —	—	12. —
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									



3te Klasse

Im Ganzen: **24. —**

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Verpflegung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am **12. 1. 24.** 19 um **11** Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgehes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückersattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfpfuhl und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgerät, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.

Hinsichtlich der Gewährung von Freigepäd und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäckes erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäckes mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäckes müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Zuempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irtümlicher Verklebung des Gepäckes kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Lagen hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäckes nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Zulandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

A T T E S T A D O
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pelo presente attesto, que o Snr. GEORG KRUSE é
imigrante e trabalha junto com a sua familia composta de mulher,
2 filhos e sogros na lavoura da fazenda Capivara de propriedade
de Otto Isernhagen desde o dia 28 de Abril de 1924.

Colônia Risgrandese 28 de Maio de 1924

Otto Isernhagen



DECLARAÇÃO

Nos termos da presente declaração attesto, que o Snr. GEORG KRUSE junto com a sua familia composta de sua mulher Maria, seu filho Hermann, seu filho Heinrich e dos paes da mulher Heinrich e Dorothea Rickmann trabalha como colono na fazenda Capivara, Comarca de Assis desde o dia 28 de Abril de 1924.

*Abundancia 3 de Maio de 1924
Pello Goncalves Matta*



Julio Teixeira de Carvalho
Escrivão de Paz e Tabellião
MARACAHY - E. S. Paulo

*recebido em da
deixa a forma supra e seu zi
de acordo hy. 3 de maio de 24.
Em test. Jo. da unesse.
Julio Teixeira de Carvalho
Tabellião de Paz*

9

Ao Departamento Estadual do Trabalho para que se digne mandar.
informar.

Directoria de Terras, 3 - 6 - 1924.

L. Costa

.....

Director Interino.

N. 161

10

GEORG KRUSE

GEORG KRUSE, alemão, agricultor, com 37
anos de idade, sua mulher Maria, com 32, seus filhos Heinrich, com
15, e Hermann, com 12, seu sogro Heinrich Richmann, com 73, e sua
sogra Dorothea, com 68, - procedentes do porto de Hamburgo, pelo
vapor "York", entraram na Hospedaria deste Departamento em 4 de
Fevereiro de 1924, e seguiram para a fazenda do Sr. Otto Isernhagen,
na estação de Cardoso de Almeida, com destino certo, não se
tendo, até esta data, contractado, por falta de devolução, por parte
do fazendeiro, da procura que lhe foi enviada por esta repartição,
em carta n. 2477, de 21 de Junho de 1924.

São exhibidos documentos comprobatorios
das despesas com as passagens, na importancia total de £ 72 (setenta e duas libras esterlinas).

DEPARTAMENTO ESTADUAL DO TRABALHO, S. Paulo, 9 de Junho de 1925.

Marcello Piva

DIRECTOR.

Alv

29-6-25
Alv

Georg Kruse, pede restituição de passagens, do porto de Hamburgo ao de Santos.

O requerente não está contractado, devido o fazendeiro até a presente data, não ter devolvido a procura que lhe foi enviada em Junho do anno p. passado, pelo Departamento Estadual do Trabalho.

Os documentos de fls 7 e 8 não estão legalizados, pois, o de fls 7 não tem a firma reconhecida e, o de fls 8 não declara a qualidade do signatario.

O peticionario despendeu a importancia de £ 72-0-0 (setenta e duas libras esterlinas)

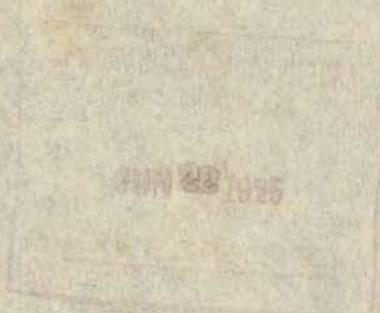
Terras, 19-6-925

Learg

2º Official

*San de pancer peso
independente, tal
no pino superior.*

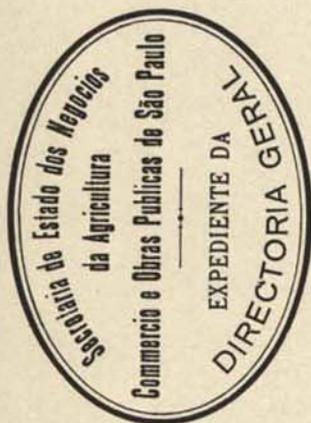
*le. lesto
Director
20.6.25.*



5011

De accordo pelo indeferimento, por não ter o requerente, como é de lei, se localizado na lavoura do Estado por intermedio do Departamento Estadual do Trabalho.

22-6-1925



João Gervasio
PELO DIRECTOR GERAL

Intependido.

24-8-1925

Gabriel R. dos Santos

A DIRECTORIA DE TERRAS,
COLONISAÇÃO E IMMIGRAÇÃO

AGO 26 1925

[Signature]